

Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Flußspat mit Ursprung in der Volksrepublik China

(1999/C 62/03)

Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das bevorstehende Auslaufen der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Flußspat mit Ursprung in der Volksrepublik China ⁽¹⁾ erhielt die Kommission einen Antrag auf Einleitung einer Überprüfung dieser Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 des Rates ⁽³⁾, nachstehend „Grundverordnung“ genannt.

1. Überprüfungsantrag

Der Antrag wurde am 8. Januar 1999 von der „Association of European Metal Industries“ (Eurométaux) im Namen von Herstellern gestellt, auf die die gesamte Gemeinschaftsproduktion von Flußspat entfällt.

2. Ware

Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Flußspat in Filterkuchenform oder in Pulverform, der derzeit den KN-Codes ex 2529 21 00 und ex 2529 22 00 zugewiesen wird. Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben.

3. Geltende Maßnahmen

Bei den derzeit geltenden Maßnahmen handelt es sich um die mit Verordnung (EG) Nr. 486/94 ⁽⁴⁾ eingeführten endgültigen Antidumpingzölle in Form eines Mindesteinfuhrpreises.

4. Gründe für die Überprüfung im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Maßnahmen

Der Antrag wurde damit begründet, daß das Dumping und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei einem Auslaufen der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Erstens blieben die Ausführpreise von Flußspat mit Ursprung in der Volksrepublik China während der Geltungsdauer der Maßnahmen in der Gemeinschaft offensichtlich hinter dem Mindesteinfuhrpreis zurück. Zweitens waren angeblich auch die Preise der chinesischen Ausfuhren in andere wichtige Abnehmerländer (beispielsweise Japan), in denen keine Antidumpingmaßnahmen gelten, niedriger als der in der Gemeinschaft geltende Mindesteinfuhrpreis. Drittens könnte es infolge der an-

haltenden und weit über die Binnennachfrage hinausgehenden Ausweitung der Produktionskapazität in der Volksrepublik China sowie aufgrund des Beschlusses der chinesischen Regierung, die Ausfuhrkontingente mit Wirkung vom 20. Juli 1998 auszusetzen, zu einem erheblichen Anstieg der Flußspatproduktion für den Export und damit zu einem Rückgang der Preise bei Ausfuhr in die Gemeinschaft kommen.

Außerdem legte der Antragsteller Beweise dafür vor, daß sich der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft trotz der positiven Entwicklung des Gemeinschaftsverbrauchs im Bezugszeitraum von 68 % im Jahr 1994 auf 60 % in der ersten Hälfte des Jahres 1998 verringerte, während sich der Marktanteil der chinesischen Ausfuhren im selben Zeitraum von 14 % auf 21 % erhöhte. Im Fall des Auslaufens der Maßnahmen würden die ohnehin schon niedrigen Preise der chinesischen Ausfuhren wahrscheinlich weiter fallen und sich dadurch angesichts der Tatsache, daß es sich bei Flußspat um einen Rohstoff handelt, noch nachteiliger auf die Preise und Gewinne des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auswirken.

5. Gründe für die Interimsüberprüfung

Der Antrag enthält auch Hinweise dafür, daß die Wirksamkeit der Maßnahmen im Hinblick auf die Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft untergraben wird, was sich in den anhaltenden Marktanteileinbußen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nach der Einführung der Maßnahmen sowie dem Umstand zeigt, daß die Ausführpreise von Flußspat mit Ursprung in der Volksrepublik China während der Geltungsdauer der Maßnahmen offensichtlich niedriger blieben als der Mindesteinfuhrpreis in der Gemeinschaft.

Da die mangelnde Wirksamkeit der Maßnahmen bei der Beseitigung der Schädigung möglicherweise auch auf die Form des Zolls (Mindesteinfuhrpreis) zurückzuführen ist, sollte auch eine Untersuchung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung eingeleitet werden, die sich auf die Prüfung der Frage beschränken sollte, ob die Form der Zölle zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Maßnahmen angepaßt werden sollte.

6. Verfahren

Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß zu dem Schluß, daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Überprüfung im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Maßnahmen und die Einleitung einer Interimsüberprüfung von Amts wegen (begrenzt auf die Frage der Form des Zolls) zu

⁽¹⁾ ABl. C 276 vom 4.9.1998, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 5.3.1994, S. 1.

rechtfertigen, und leitete daraufhin eine Untersuchung gemäß Artikel 11 Absätze 2 und 3 der Grundverordnung ein.

a) *Fragebogen*

Die Kommission wird den Gemeinschaftsherstellern, den ausführenden Herstellern und den Einführern, die an der Untersuchung mitarbeiteten, welche zu den derzeit geltenden Maßnahmen führte, bzw. die im Antrag genannt sind, Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen. Gleichzeitig wird sie allen bekannten repräsentativen Verbänden von Ausführern oder Einführern ein Exemplar des betreffenden Fragebogens übermitteln. Den Behörden des Ausfuhrlandes werden die Namen der bekanntermaßen betroffenen Ausführer mitgeteilt sowie Kopien des Antrags und des Fragebogens für die Ausführer übermittelt.

Andere betroffene Einführer und ausführende Hersteller werden aufgefordert, umgehend bei der Kommission nachzufragen, ob sie von der Überprüfung betroffen sind. Ist dies der Fall, sollten sie umgehend, spätestens aber 15 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ein Exemplar des Fragebogens anfordern, da für sie ebenfalls die unter Nummer 8 Buchstabe a) dieser Bekanntmachung gesetzte allgemeine Frist gilt. Die Fragebogen sind schriftlich unter Angabe des Namens, der Anschrift, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der betreffenden Partei bei der unten aufgeführten Dienststelle anzufordern.

b) *Einholung von Informationen und Anhörungen*

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darzulegen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien ferner anhören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, daß besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

c) *Wahl eines Drittlands mit Marktwirtschaft*

Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) der Grundverordnung wird beabsichtigt, für die Ermittlung des Normalwerts Südafrika als Drittland mit Marktwirtschaft heranzuziehen. Die von der Untersuchung betroffenen Parteien werden aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 8 Buchstabe b) genannten besonderen Frist zu der Angemessenheit dieser Wahl Stellung zu nehmen.

7. Interesse der Gemeinschaft

Damit in Kenntnis der Sachlage entschieden werden kann, ob die Aufrechterhaltung der derzeit geltenden Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemein-

schaft zuwiderlaufen würde, können sich die antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände sowie repräsentative Verwender gemäß Artikel 21 der Grundverordnung innerhalb der in dieser Bekanntmachung gesetzten Frist selbst melden und der Kommission Informationen übermitteln. Solche Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung effektiv durch Beweise belegt sind.

8. Fristen

a) *Allgemeine Fristen*

Die interessierten Parteien müssen sich binnen 40 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung selbst melden, ihren Standpunkt schriftlich darlegen sowie Informationen übermitteln, wenn diese Standpunkte und Informationen während der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Innerhalb derselben Frist können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen. Diese Frist gilt auch für diejenigen interessierten Parteien, die der Kommission nicht bekannt sind, so daß es im Interesse dieser Parteien liegt, umgehend mit der Kommission Kontakt aufzunehmen.

b) *Besondere Frist für die Wahl des Drittlands mit Marktwirtschaft*

Stellungnahmen der von der Untersuchung betroffenen Parteien zu der Frage, ob die beabsichtigte Wahl Südafrikas als Drittland mit Marktwirtschaft zur Ermittlung des Normalwerts für die Volksrepublik China (siehe Nummer 6 Buchstabe c)) angemessen ist, sind binnen zehn Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu übermitteln.

c) *Anschrift der Kommission*

Europäische Kommission
Generaldirektion I — Auswärtige Beziehungen: Handelspolitik, Beziehungen zu Nordamerika, zum Fernen Osten sowie zu Australien und Neuseeland
Direktionen C und E
DM 24 8/38
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 295 65 05
Telex: COMEU B 21877

9. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der unter Nummer 8 genannten Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.